



**Satzung**

**der mhplus Betriebskrankenkasse**

**Ludwigsburg**

**Stand 01.01.2007**

## Übersicht zur Satzung

### Artikel I

#### Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse
- § 2 Verwaltungsrat
- § 2a Stimmverteilung
- § 3 Vorstand
- § 4 Widerspruchsausschüsse
- § 5 Kreis der versicherten Personen
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Bemessung der Beiträge
- § 8 Beitragssätze
- § 9 Beitragsrückzahlung
- § 10 Fälligkeit der Beiträge
- § 11 Höhe der Rücklage
- § 12 Aufbringung der Mittel
- § 13 Leistungen
- § 14 Praxisnetze
- § 15 Schutzimpfungen
- § 16 Medizinische Vorsorgeleistungen
- § 17a Bonusregelung für strukturierte Behandlungsprogramme
- § 17b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten
- § 17c Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- § 17d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen
- § 17e Zuzahlungsermäßigung bei Teilnahme an integrierter Versorgung
- § 18a Modellvorhaben Akupunktur

- § 18b Modellvorhaben Hautscreening in Bayern
- § 18c Modellvorhaben DMP
- § 19 Primärprävention
- § 20 Hausarztzentrierte Versorgung
- § 21 Krankengeld für freiwillige Mitglieder
- § 22 Kooperation mit der PKV
- § 23 Aufsicht
- § 24 Mitgliedschaft zu Landesverband
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Ausgleichsverfahren nach dem AAG

## **Artikel II**

In-Kraft-Treten

Anlage zu § 2 der Satzung: Entschädigungsregelung

Anlage zu § 19 der Satzung: Ausgleichsverfahren

## Artikel I

### **§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse**

- I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „mhplus Betriebskrankenkasse“, sowie die Kurzbezeichnungen „mhplus“ oder „mhplus BKK“.

Sie hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

- II. Der Bereich der mhplus erstreckt sich auf die Betriebe und Betriebsteile

- der MANN+HUMMEL GMBH, Ludwigsburg, in Ludwigsburg, Marklkofen, Speyer, Sonneberg und Wolfsburg;
- der MANN+HUMMEL ProTec GmbH, Ludwigsburg, in Ludwigsburg, Weiterstadt und Königswinter;
- der Amann & Söhne GmbH & Co. KG, Bönningheim-Erligheim, in Bönningheim-Erligheim;
- der Ackermann Nähgarne GmbH & Co., Augsburg, in Augsburg;
- der Amann Handel GmbH, Dietenheim, in Dietenheim;
- SCA Hygiene Products AG, München;
- Mondi Packaging Raubling GmbH;
- SCA Packaging Containerboard GmbH, Aschaffenburg, Werk Aschaffenburg;
- SCA Packaging Containerboard GmbH, Aschaffenburg, Werk Witzenhausen;
- Smurfit Munksjö Paper DECOR GmbH & Co. KG, Aalen-Unterkochen;

- Thosca Holz GmbH, Hößbach;
- SCA Recycling GmbH, Raubling;
- Gemeinnützige Süddeutsche Wohnungsgesellschaft mbH (GSW), Raubling;
- BTK GmbH (Befrachtungs- und Transportkontor GmbH), Raubling;
- Transtainer Speditions-GmbH (TSG), Raubling;
- Roman Bauernfeind Formatwerk GmbH & Co., Raubling;
- FiberMark Gessner GmbH & Co. (oHG) Werke Bruckmühl und Weidach;
- Steinbeis Holding GmbH, Brannenburg;
- Steinbeis-Verwaltungsgesellschaft mbH, Brannenburg;
- Steinbeis Handels- und Speditionsgesellschaft mbH, Bruckmühl;
- Wendelsteinbahn GmbH, Brannenburg;
- Noveon Pharma GmbH;
- M-real GmbH, Stockstadt;
- Frantschach Innocoat GmbH;
- Gebr. Conzelmann GmbH & Co. KG in Albstadt, Schwenningen, Rangendingen und Garmisch;
- Philips Business Communications GmbH, Hamburg;
- Lucent Technologies Network Systems GmbH, Standort Nürnberg;
- Draka Comteq Germany GmbH & Co.KG, Unternehmensbereich Multimedia Cable in Nürnberg;
- Atos-Origin GmbH, Hamburg, Geschäftsstelle Nürnberg;
- T.O.P. Business AG, Nürnberg;
- Philips Semiconductors, Geschäftsbereich TCMC der Philips GmbH, Nürnberg;
- JKD electronic equipment service GmbH, Nürnberg;
- AVT Audio Video Technologies GmbH, Nürnberg;
- Philips Consumer Communications, Unternehmensbereich der Philips GmbH, Krefeld;
- Herberg Service Plus GmbH, Nürnberg;



- FLEXTRONICS Software Systems Ltd., Zweigniederlassung Deutschland.

Der Bereich der mhplus erstreckt sich auch auf Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland/Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

## § 2 Verwaltungsrat

- I. 1. Das Selbstverwaltungsorgan der mhplus ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die jeweils verschiedenen Gruppen angehören müssen.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von Jahr zu Jahr am 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

- II. Der Verwaltungsrat der mhplus besteht aus 9 Vertretern der Versicherten und 5 Vertretern der Arbeitgeber. Jeder Vertreter der Versicherten hat eine Stimme. Die Arbeitgebervertreter haben insgesamt die gleiche Zahl der Stimmen wie die Versichertenvertreter. Der Stimmenanteil eines jeden Arbeitgebervertreters errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Versichertenvertreter und der Arbeitgebervertreter zueinander.
- III. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der mhplus sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die mhplus maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die mhplus von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
5. einen leitenden Beschäftigten der mhplus mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die mhplus gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Betriebskrankenkassen zu beschließen.

IV. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- V. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
  
- VI. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
  
- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.
  
- VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
- IX. Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrats widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 2a Stimmverteilung

Abweichend von § 49 Absatz 2 Satz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört folgendes bestimmt:

Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemisst sich gemäß § 49 Absatz 2 SGB IV nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50I SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen.

Er hat bei

- 1 bis 250 Versicherten zehn Stimmen
- 251 bis 500 Versicherten fünfzig Stimmen
- 501 bis 750 Versicherten fünfundsiebzig Stimmen und
- je weiteren 1 bis 250 Versicherten fünfundzwanzig weitere Stimmen bis zur Höchstzahl von 250 Stimmen.

## § 3 Vorstand

- I. Dem Vorstand der mhplus gehört 1 Mitglied an.
- II. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- III. Der Vorstand verwaltet die mhplus und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die mhplus maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die Betriebs- und Rechnungsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr prüfen zu lassen. Diese Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 274 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vorgenommen worden ist, kann der Vorstand zur Vermeidung von Doppelprüfungen

bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 274 SGB V in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 194 Abs. 1 Nr. 9 SGB V einzubeziehen ist.

Der Vorstand bestimmt den/die Prüfer für jedes Geschäftsjahr.

6. jährlich die Jahresrechnung nach § 31 Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) prüfen zu lassen und die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
7. die mhplus nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
8. eine Kassenordnung aufzustellen,
9. die Beiträge einzuziehen,
10. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der mhplus abzuschließen,
11. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

IV. gestrichen

V. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der mhplus.

## § 4 Widerspruchsausschüsse

- I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird den Widerspruchsausschüssen übertragen. Es werden fünf Widerspruchsausschüsse eingerichtet. Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Ludwigsburg.
  
- II.
  1. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils 2 Vertretern der Versicherten, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen, und einem Arbeitgebervertreter, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllt. Die Versichertenvertreter haben jeweils eine Stimme. Der Arbeitgebervertreter verfügt über 2 Stimmen.
  
  2. Jedes Mitglied der Widerspruchsausschüsse hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
  
  3. Die Versichertenvertreter der Widerspruchsausschüsse werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse werden von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. Der Vorsitz der Widerspruchsausschüsse wechselt zwischen dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der mhplus sein kann.

6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.

III. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.

IV. Die Widerspruchsschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wahr.

## § 5 Kreis der versicherten Personen

### I. Versicherungspflichtige Mitglieder

Der Kreis der bei der mhplus versicherten Personen umfasst:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
  - 1a. als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte gelten auch die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Absatz 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§144 SGB III) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§143 Absatz 2 SGB III) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
3. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB II bezo-

gen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur

Vollendung des 30. Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 SGB V versichert waren,
12. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 01.01.1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens 9/10 des Zeitraums zwischen dem 01.01.1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 03.10.1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 01.01.1985 der 01.01.1992 maßgebend,

13. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in das Inland verlegt haben.

## II. Freiwillige Mitglieder

Der Versicherung zur mhplus können unter den im Gesetz und in der Satzung genannten Voraussetzungen beitreten:

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V werden nicht berücksichtigt,
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 SGB V erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 des SGB V vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen,
3. Personen, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind; Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt,

4. schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei den, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen; wenn sie beim Beitritt noch nicht 40 Jahre alt sind,
  5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland wieder eine Beschäftigung aufnehmen,
  6. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
- III. Die in Absatz I und II genannten Personen können die mhplus unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn
1. sie zu dem in § 1 Absatz II der Satzung genannten Bereich gehören oder
  2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder

3. der Ehegatte bzw. der Lebenspartner gemäß § 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bei der mhplus versichert ist,
4. sie versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, versicherte behinderte Menschen oder versicherte Rentner sind und ein Elternteil bei der mhplus versichert ist,
5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die mhplus besteht und nunmehr versicherte Rentner sind,
6. sie bei einer Betriebskrankenkasse oder einem Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

#### IV. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

## § 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 01.01.2002 ausüben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.
  
- II. Erhöht die mhplus ihren Beitragssatz, kann die Mitgliedschaft abweichend von Abs. I Satz 1 bis zum Ablauf des auf das In-Kraft-Treten der Beitragssatzerhöhung folgenden Kalendermonats gekündigt werden.
  
- III. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit der Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

## § 7 Bemessung der Beiträge

- I. Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen - §§ 223, 226, 228 bis 240 SGB V und § 23a SGB IV - der Mitglieder bemessen. Für die Berechnung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen.
  
- II. Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von  $\frac{1}{360}$  der nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze zu berücksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt.
  
- III. Für folgende Gruppen gelten die nachstehenden Sonderregelungen:
  1. Freiwillige Mitglieder
    - a) Die Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder richtet sich nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird bestimmt durch alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Es sind mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Beitragspflichtige Einnahmen sind Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes), Vorruhestandsgeld, Renten der gesetzlichen

Rentenversicherung, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen sowie alle übrigen Einnahmen.

Die voraussichtlichen Jahreseinnahmen sind zu zwölfteln. Für freiwillig versicherte Beschäftigte, für die der Arbeitgeber die Beiträge berechnet, werden die beitragspflichtigen Einnahmen nach dem auf den Kalendertag entfallenden Teil des tatsächlichen Arbeitsentgelts berechnet.

Einmalige Leistungen, die im Laufe eines Jahres voraussichtlich bezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds bestimmen, werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Zuflusses monatlich mit einem Zwölftel berücksichtigt. Einmalige Leistungen, die nicht im Voraus zu erwarten sind, werden auf die kommenden zwölf Kalendermonate gerechnet vom Zeitpunkt des Zuflusses, umgelegt.

- b) Für freiwillige Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist der Zahlbetrag der Rente getrennt von den übrigen Einnahmen (vgl. Buchst. a) bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen.
- c) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dies gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversiche-

rung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder familienversichert waren. Bis zum 31.12.1988 steht die Zeit der Ehe mit einem Mitglied der Mitgliedszeit gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war.

- d) Bei der Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Mitglieder sind auch die Einnahmen des Ehegatten bzw. des Lebenspartners zu berücksichtigen, wenn dieser nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Der Beitragsbemessung wird die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Einnahmen beider Ehegatten oder Lebenspartner bis zur Hälfte der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt, es sei denn, die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes übersteigen diesen Betrag. Vor Halbierung der Einnahmen ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigtes Kind ohne eigene Einnahmen von den monatlichen Bruttoeinnahmen ein Betrag von  $\frac{1}{3}$  der monatlichen Bezugsgröße abzusetzen. Ziffer 1d gilt nicht für Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die in Trennung leben.
- e) Sofern dem freiwillig Versicherten Unterhalt von seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten / Lebenspartner geleistet wird, gelten die Unterhaltsleistungen in tatsächlicher Höhe als beitragspflichtige Einnahmen.
- f) Für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger werden die Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 240 Absatz 4

Satz 1 SGB V) erhoben. Höhere Einnahmen sind von dem Versicherten nachzuweisen und bei der Beitragserhebung zur berücksichtigen. Für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger können die beitragspflichtigen Einnahmen auch durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger festgesetzt werden.

Für in Heimen lebende Sozialhilfeempfänger können die beitragspflichtigen Einnahmen durch eine Vereinbarung mit den zuständigen Sozialhilfeträgern festgesetzt werden.

- g) Für hauptberuflich selbständig Tätige gelten als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste Teil, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben, mindestens der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III wird bei der Festsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht berücksichtigt. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden.
- h) Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gelten die für versicherungspflichtige Studenten maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlagen und der sich daraus ergebende Beitrag.

- i) Für freiwillige Mitglieder gelten als beitragspflichtige Einnahmen 1/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, solange für sie und ihre nach § 5 Absatz IV versicherten Familienangehörigen der Anspruch auf Leistungen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist, oder nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB V ruht. Dies gilt entsprechend für freiwillig versicherte entsandte Arbeitnehmer, wenn deren Krankenversicherungsschutz und der ihrer Familienangehörigen während des beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes und vorübergehender Aufenthalte im Inland vom inländischen Arbeitgeber in vollem Umfang über eine private Krankenversicherung sichergestellt ist. Für die Dauer der Beitragseinstufung nach den Sätzen 1 und 2 bestehen keine Ansprüche auf Leistungen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch bei Entsendung in einen EWR- oder Abkommensstaat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich im Inland nach § 5 Absatz IV versicherte Familienangehörige befinden.
- j) Für die Bemessung der Beiträge freiwilliger Mitglieder gelten als beitragspflichtige Einnahmen auch Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V sowie entsprechende Leistungen von Versicherungsgesellschaften. Als Einnahmen in diesem Sinne gelten sowohl laufende Geldleistungen (Renten) als auch nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Kapitalauszahlungen). Für die Beitragsbemessung bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist der zu berücksichtigende Einmalbetrag auf die Monate umzulegen/aufzuteilen, für die dieser gezahlt wird. Für Einmalbeträge, die keinem abgrenzbaren Zeitraum zuzuordnen sind, gilt ein Hundertzwanzigstel der zu berücksichtigenden Leistung als monatliche beitragspflichtige Einnahme.

me, längstens für die Dauer von 120 Monaten, beginnend mit dem 1. des auf die Auszahlung folgenden Kalendermonats.

## 2. Rentenantragsteller, Schwangere

Für Rentenantragsteller sowie für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 2 SGB V erhalten bleibt, richtet sich die Bemessung der Beiträge nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Absätze 3 Ziffer 1a und 1c Satz 1 gelten entsprechend. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

## § 8 Beitragssätze

Der Beitrag wird in Hundertstel der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.

- I. Er beträgt, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V, allgemein

**13,3 %**

Er wird abweichend davon festgesetzt:

1. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V, auf

**16,2 %**

2. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld haben, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V auf

**12,0 %**

- II. Für Mitglieder gilt gemäß § 241a Absatz 1 SGB V ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 v.H.. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen (§ 241 Absatz 2 SGB V).

## § 9 Beitragsrückzahlung

- I. Freiwillig versicherte Arbeitnehmer und hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Monate bei der mhplus versichert waren, erhalten eine Beitragsrückzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der mhplus in Anspruch genommen haben sowie zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsrückzahlung eine Mitgliedschaft in der mhplus besteht.
  
- II. Für die Beitragsrückzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:
  - Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)
  
  - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V, Individualprophylaxe, § 22 SGB V)
  
  - medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
  
  - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
  
  - Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)

Ebenfalls unschädlich für die Beitragsrückzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- III. Der jährliche Rückzahlungsbetrag beträgt 1/12 des im Kalenderjahr an die mhplus gezahlten Jahresbeitrags. Er umfasst auch die nicht vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteile.
  
- IV. Die Beitragsrückzahlung ist innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, zu beantragen. Eine Beitragsrückzahlung ist ausgeschlossen, sofern Versicherte für das abgelaufene Kalenderjahr eine Kostenerstattung mit Selbstbehalt nach Maßgabe des § 13 Absatz 7 und Absatz 9 gewählt haben.
  
- V. Voraussetzung für die Beitragsrückzahlung ist die schriftliche Erklärung des Mitglieds, dass im vergangenen Kalenderjahr sowohl vom Mitglied als auch von den nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen im vergangenen Kalenderjahr keine Leistungen – abgesehen von unschädlichen Leistungen nach Absatz 2 – zu Lasten der mhplus in Anspruch genommen wurden.

## § 10 Fälligkeit der Beiträge

- I. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Im Übrigen gilt § 24 SGB IV und die Übergangsregelung in § 119 SGB IV.
  
- II. Beiträge zur Krankenversicherung der Studenten sind für das Semester im Voraus zu zahlen. Die Beiträge können abweichend von Satz 1 monatlich gezahlt werden, wenn die Beitragszahlung gesichert ist.
  
- III. Sonstige Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

## **§ 11 Höhe der Rücklage**

Die Rücklage beträgt 25 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

## **§ 12      Aufbringung der Mittel**

Die Mittel der Betriebskrankenkasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

## § 13 Leistungen

### I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der mhplus erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

des persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

## II. Häusliche Krankenpflege

Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann. Die Dauer ist auf die Notwendigkeit der Erbringung der Behandlungspflege, höchstens 26 Wochen je Krankheitsfall begrenzt. Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Abs. 5 i.V.m. § 61 Satz 3 SGB V.

## III. Haushaltshilfe

1. Die mhplus gewährt, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine entsprechende Leistung vorsehen, auch dann Haushaltshilfe, soweit und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Weitere Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht bei Krankheit grundsätzlich für 4 Wochen. Bei akuter schwerer Krankheit wird Haushaltshilfe für längstens 26 Wochen gewährt, wenn und soweit der medizinische Dienst der Krankenversicherung dies befürwortet.
2. Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Er-

satzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägere bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

3. Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 i. V. m. § 61 S. 1 SGB V.

#### IV. Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit

1. Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird Krankengeld in Höhe von 70 v.H. des entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt. Das Krankengeld darf 90 v.H. des entgangenen Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.
2. Das Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.
3. Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.

#### V. Krankengeld für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitglieder, die gegenüber der Künstlersozialkasse eine entsprechende Erklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, entsteht der Anspruch auf Krankengeld am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem

Zeitpunkt an, der vor Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit gilt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich auf Grund des § 242 SGB V ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen.

## VI. Hospiz-Betreuung

Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie nicht erbracht werden kann.

Der Zuschuss beträgt kalendertäglich 7 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und darf zusammen mit den Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

## VII. Kostenerstattung

1. Versicherte können nach Beratung durch die mhplus anstelle der Sach- oder Dienstleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der mhplus Kostenerstattung für Leistungen wählen, die sie von nach dem Vierten Kapitel des SGB V zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen. Nicht zugelassene Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der mhplus in Anspruch genommen werden, wenn sie zu den im Vierten Kapitel des SGB V genannten Berufsgruppen gehören und besondere medizinische und soziale Gründe ihre Inanspruchnahme rechtfertigen sowie eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist. Die Inanspruchnahme von Leistungserbringern, die kollektiv auf

eine Zulassung verzichtet haben (§ 95b Abs. 3 Satz 1 SGB V) ist ausgeschlossen.

2. Eine Beschränkung der Wahl auf den Bereich der ambulanten Behandlung durch den Versicherten ist möglich.
3. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen nachzuweisen.
4. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die mhplus bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.
5. Der Erstattungsbetrag ist je Verwaltungsvorgang um 7,5 v.H., mindestens 2,50 € höchstens 40,00 € für Verwaltungskosten-Mehraufwand und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.
6. Das Wahlrecht nach Nr. 1 ist schriftlich zu erklären. An die Kostenerstattung ist der Versicherte für die Dauer von mindestens einem Jahr gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich widerrufen. Die Wahl und der Widerruf der Kostenerstattung wirken zum ersten Kalendertag des auf den Eingang folgenden Kalendermonats.
7. Für die Dauer der Entscheidung für die Kostenerstattung ist der mhplus die Krankenversichertenkarte des Versicherten auszuhändigen.
8. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in anderen Staaten im Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Ge-

meinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte. Der Erstattungsbetrag ist je Behandlung um 10 v.H., mindestens 3,00 € höchstens 50,00 € für Verwaltungskosten-Mehraufwand und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen. Im Übrigen gilt Nr. 5 entsprechend.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

9. Abweichend von Nr. 8 können in anderen Staaten im Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Krankenhausleis-

tungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die mhplus in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

## VIII. Neurodermitisschulung

Die mhplus beteiligt sich an dem von der Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbarten Modell zur Neurodermitisschulung. Das Modellvorhaben umfasst die Indikation atopisches Ekzem bei Kindern und Jugendlichen. Für einen Elternschulungskurs (bei Kindern bis 7 Jahren) übernimmt die mhplus 400,00 €, für einen kombinierten Eltern-Kind-Kurs (bei Kindern von 8-12 Jahren) 600,00 € und für einen Jugendkurs (Jugendliche ab 13 Jahren ohne Eltern) 400,00 €, wenn zuletzt die Krankenkasse Krankenbehandlung geleistet hat oder leistet.

## IX. Selbstbehalt

1. Freiwillige Mitglieder, die Kostenerstattung nach Absatz VII Nr. 1 – 6 gewählt haben, können für sich und ihre familienversicherten Angehörigen jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der mhplus zu tragenden Kosten übernehmen. Folgende Selbstbehaltstufen können gewählt werden:

Stufe	Höhe des Selbstbehalts
Stufe 1	200,00 €

Stufe 2	500,00 €
Stufe 3	800,00 €

2. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
- a) Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)
  - b) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V, Individualprophylaxe, § 22 SGB V)
  - c) medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
  - d) Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
  - e) Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)

Ebenfalls werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht auf den Selbstbehalt angerechnet.

3. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die mhplus dem Mitglied einen Teil der für den Erstattungszeitraum gezahlten Beiträge. Der Erstattungsbetrag staffelt sich entsprechend der gewählten Selbstbehaltstufe wie folgt:

Stufe	Beitragsrückerstattung
Stufe 1	150,00 €
Stufe 2	350,00 €
Stufe 3	600,00 €

Die Auszahlung der Beitragsrückerstattung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres für das der Selbstbehalttarif gewählt wurde.

4. Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalenderjahres. Sie kann jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgehoben werden.
5. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt sind der mhplus die Krankenversichertenkarten des Mitglieds und der nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auszuhängen.
6. Bei der Erstattung der Kosten wird der Selbstbehalt in Abzug gebracht. Im Übrigen gilt das unter Abs. VII Ziffern 1 bis 6 beschriebene Verfahren. Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die mhplus bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte (EBM).
7. Die Wahl des Selbstbehalttarifs ist ausgeschlossen für freiwillige Mitglieder, die fällige Beiträge nicht entrichtet haben. Entrichtet ein Mitglied, das den Selbstbehalttarif bereits gewählt hat, fällige Beiträge nicht, ist die mhplus zur Aufhebung des Selbstbehaltes ab dem der Wahl des Selbstbehalttarifes folgenden Kalenderjahres berechtigt.

## § 14 Praxisnetze

Im Rahmen von Strukturverträgen nach § 73a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und dem BKK Landesverband Bayern bietet die mhplus den Versicherten in Bayern die Teilnahme an den bestehenden Praxisnetzen an. Die Praxisnetze verfolgen das Ziel, die Qualität der ärztlichen und fachärztlichen Behandlung zu verbessern und zu verzahnen (Vermeidung von Doppeluntersuchungen, Behandlung nach Behandlungsleitlinien). Es besteht weiterhin die freie Arztwahl, auch bei Ärzten, die nicht am Praxisnetz teilnehmen.

## § 15 Schutzimpfungen

- I. Die Kosten für Schutzimpfungen, die von der ständigen Impfkommission (STIKO) oder gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, übernimmt die mhplus, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen sind oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist.
  
- II. Die mhplus erbringt die Leistungen nach Absatz 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden von der mhplus 100 v. H. der Kosten, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der bei vertragsärztlicher Behandlung entstanden wäre, erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet, die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt, ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen ist.

## **§ 16 Medizinische Vorsorgeleistungen**

Bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgeleistung (zur Vermeidung von Krankheit und bei bestehender Krankheit) in anerkannten Kurorten nach § 23 Abs. 2 SGB V zahlt die mhplus zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie zu den Fahrkosten einen Zuschuss von 13,00 € kalendertäglich. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für versicherte chronisch kranke Kleinkinder wird der Zuschuss auf 21,00 € kalendertäglich erhöht (§ 23 Abs. 2 SGB V).

## **§ 17a Bonusregelung für strukturierte Behandlungsprogramme**

Versicherte, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm gemäß § 137f SGB V teilnehmen, haben Anspruch auf einen Bonus. Der Bonus wird dem Versicherten in Form einer vollständigen Ermäßigung der nach § 28 Absatz 4 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung gewährt.

## § 17b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 3 Bonuspunkte durch den Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der folgenden Punkte a bis e erreichen:
- a) Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, den Nachweis erbringen, an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V teilgenommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt. Der Bonuspunkt wird nur im Jahr der Anspruchsberechtigung nach § 25 Absatz 1 SGB V vergeben.
  - b) Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben sowie Männer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen jährlich an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teilgenommen zu haben erhalten einen Bonuspunkt.
  - c) Versicherte, die nachweisen im vergangenen Kalenderjahr mindestens einmal eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Abs. 1 SGB V (nach den Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21.06.2000 in der Fassung vom 10.02.2006 ) in Anspruch genommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt.
  - d) Versicherte, die eine aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio nachweisen erhalten einen Bonuspunkt. Als qualitätsgesichert gelten alle Fitness-Studios, die die Voraussetzungen als Leis-

tungserbringer nach § 20 Abs. 1 SGB V entsprechend den Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21.07.2000 in der Fassung vom 12.09.2003 erfüllen.

- e) Versicherte, die eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein nachweisen erhalten einen Bonuspunkt.
- 
- II. Die Erfüllung der Voraussetzung wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf einer von der mhplus bereitgestellten Bonuskarte schriftlich quittiert.
- 
- III. Der Versicherte erhält bei Erreichen von 3 Bonuspunkten einen Bonus in Höhe von 60,00 €. Für jeden zusätzlich erreichten Bonuspunkt erhält er einen Bonus von 20,00 € gutgeschrieben. Der Bonus wird dem Versicherten ausgezahlt, wenn er bis zum 01.03. des Folgejahres die Erfüllung der Voraussetzung durch die Vorlage der Bonuskarte nachweist. Die Auszahlung des Bonus erfolgt innerhalb von acht Wochen, nachdem der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen bei der mhplus eingegangen ist.

## § 17c Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die mhplus kann dazu mit von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der die Gewährung des Bonus an den Nachweis folgender Bedingungen knüpft.
  
- II. Ein Bonus der Stufe 1 wird bei Verankerung der BGF im Unternehmen ausbezahlt, wenn der Arbeitgeber die Punkte 1 und 2 sowie mindestens zwei der Punkte 3 bis 5 nachweist:
  1. Das Unternehmen stellt eigens finanzielle oder personelle Ressourcen für BGF-Maßnahmen zur Verfügung.
  2. Es existiert eine Vereinbarung zur BGF.
  3. Das Unternehmen nimmt die betriebliche Gesundheitsförderung als einen ausdrücklichen Bestandteil der Führungsgrundsätze und Zielvereinbarungen mit auf.
  4. Es besteht seit mindestens einem Jahr ein Arbeitskreis Gesundheit im Betrieb unter Beteiligung der mhplus.
  
4. BGF ist ausdrücklicher Bestandteil des Unternehmensleitbildes.

- III. Der Bonus aus Stufe 1 wird durch den Bonus der Stufe 2 abgelöst, wenn der Arbeitgeber zusätzlich die Analyse der gesundheitlichen Ausgangslage im Unternehmen wie folgt nachweist:
1. Alle zwei Jahre werden gesundheitsrelevante Informationen in einer Mitarbeiterbefragung erhoben oder ein Gesundheitsbericht erstellt. Das Unternehmen legt die Ergebnisse der Befragung oder des Gesundheitsberichts der mhplus vor.
  2. Das Unternehmen wertet systematisch gesundheitsrelevante Informationen aus, die in anderen innerbetrieblichen Routinen / Prozessen erhoben werden (mindestens zwei der folgenden Punkte müssen erfüllt sein):
    - a) Gesundheitszirkel
    - b) Qualitätszirkel oder vergleichbarer Verbesserungsprozess
    - c) Mitarbeitergespräche/Führungs- und Zielvereinbarungsgespräche
    - d) Betriebliches Vorschlagswesen
- IV. Der Bonus aus der Stufe 2 wird durch den Bonus der Stufe 3 abgelöst, wenn der Arbeitgeber zusätzlich folgende gesundheitsförderliche Aktivitäten nachweist:
1. Im Unternehmen werden BGF-Maßnahmen angeboten, die sichtbar Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten zu Gute kommen (mindestens 4 der folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- a) Vorhalten von Gymnastik- oder Ruheräumen
  - b) Gewährung zusätzlicher, bezahlter Kurzpausen
  - c) Wirksame Nichtraucherchutzregelung
  - d) Ermöglichung von Gesundheits-Checks oder Screenings während der Arbeitszeit
  - e) Angebot kostenloser Gesundheitssport-Angebote im Rahmen des Betriebssports
  - f) Schulung der Führungskräfte in mitarbeiterorientierter Führung
  - g) Teilnahme am Audit „Familie & Beruf“
  - h) Angebot zur betrieblichen Suchtvorbeugung
  - i) Gender- und lebensphasenspezifische Angebote für Beschäftigte
2. Alle Mitarbeiter werden durch geeignete Mittel der Kommunikation im Unternehmen über die Vorhaben im Bereich BGF regelmäßig, mindestens zweimal jährlich informiert.
3. Alle Mitarbeiter erhalten die Möglichkeit, sich aktiv in Bezug auf betriebliche Gesundheitsfragen zu beteiligen.

V. Der Bonus aus Stufe 3 erhöht sich in der Stufe 4 um 50 % der bei der mhplus erzielten Einsparungen, wenn die mhplus bei dem Unternehmen aufgrund der nach Absatz II bis IV durchgeführten Maßnahmen und ggf. weiterer betrieblicher Anstrengungen folgende gesundheitsbezogenen Effekte ermittelt:

1. Senkung der Krankenhauskosten
2. Senkung der Krankengeldkosten
3. Senkung der Arzneimittelausgaben

Kostensenkungen infolge gesetzgeberischer Änderungen oder Entlassungen kranker Mitarbeiter werden nicht bewertet. Als Referenzwert für die Ermittlung der Einsparungen aufgrund gesundheitsbezogener Effekte der durchgeführten Maßnahmen werden die jeweils über die vorangegangenen 3 Jahre ermittelten durchschnittlichen Kosten der mhplus-versicherten Mitarbeiter des Arbeitgebers sowie der Gesamtheit der Mitglieder der mhplus bei den Krankengeld-Tagen, Arzneimittel-Verordnungen und Krankenhausbehandlungen herangezogen. Diese Kosten werden mit denen des jeweiligen Abrechnungsjahres verglichen um daraus die Einsparungen zu ermitteln.

VI. Die weitere Ausgestaltung des Bonusprogramms, insbesondere die Höhe der Boni wird im Bonusvertrag geregelt. Die maximale Höhe des Bonus darf jedoch weder die Aufwendungen des Arbeitgebers für die BGF überschreiten noch  $\frac{1}{12}$  des Betrags der im Abrechnungsjahr vom Arbeitgeber an die mhplus abzuführenden Arbeitgeberanteile des Krankenversicherungsanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag überschreiten.



VII. Es besteht kein Rechtsanspruch für Arbeitgeber, an einem Bonusprogramm teilzunehmen.

## **§ 17d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen**

- I. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben einmal jährlich Anspruch auf einen Bonus in Form einer Sachprämie, wenn sie mindestens 2 Bonuspunkte durch den Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der folgenden Punkte 1 bis 5 erreichen:
1. Versicherte Kinder und Jugendliche, die den Nachweis erbringen, im laufenden Kalenderjahr an einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 SGB V, entsprechend den Vorgaben der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinien / U1- U9) bzw. der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen (Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung / J1) teilgenommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt je in Anspruch genomener Untersuchung.
  2. Versicherte Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und vollendeten 15. Lebensjahr, die nachweisen im laufenden Kalenderjahr an einer zahnärztlichen Untersuchung gem. § 22 Abs. 1 SGB V (Individualprophylaxe) teilgenommen zu haben, erhalten einen Bonuspunkt je in Anspruch genomener Untersuchung.
  3. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im laufenden Kalenderjahr eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein nachweisen, erhalten zwei Bonuspunkte.

4. Versicherte Kinder, die eine Schutzimpfung gemäß der Empfehlung der ständigen Impfkommission im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen haben, erhalten einen Bonuspunkt je vollständiger Impfung.
  5. Versicherte Kinder, die im laufenden Kalenderjahr eine kinderspezifische qualitätsgesicherte Präventionsmaßnahme in Anspruch genommen haben, erhalten zwei Bonuspunkte je abgeschlossener Maßnahme.
- II. Die Erfüllung der Voraussetzung wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf einer von der mhplus BKK bereitgestellten Bonuskarte schriftlich quittiert.
- III. Die gesetzlichen Vertreter des Versicherten erhalten bei Erreichen von mindestens 2 Bonuspunkten durch das versicherte Kind bzw. den versicherten Jugendlichen einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert von 5,- Euro je Bonuspunkt. Je Kalenderjahr werden maximal 5 Bonuspunkte anerkannt. Die Prämie wird dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, wenn bis zum 01.03. des Folgejahres die Erfüllung der Voraussetzung durch die Vorlage der Bonuskarte nachgewiesen wird. Die Aushändigung der Prämie erfolgt innerhalb von acht Wochen, nachdem der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen bei der mhplus BKK eingegangen ist.

## **§ 17e Zuzahlungsermäßigung bei Teilnahme an integrierter Versorgung**

- I. Die mhplus führt zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung ihrer Versicherten integrierte Versorgungsformen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Leistungserbringern durch. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
  
- II. Für Versicherte, die an integrierten Versorgungsformen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 teilnehmen, ermäßigt die mhplus für die Dauer der Teilnahme auf Antrag entsprechend § 65a Abs. 2 SGB V, die nach dem SGB V vorgesehenen Zuzahlungen, sofern die jeweiligen vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten an der integrierten Versorgung erfüllt sind. Die Ermäßigung beträgt 80 % der zu leistenden Zuzahlungen. Die Ermäßigung wird pro Versicherten und Jahr auf max. 100,00 € beschränkt. Diese Begrenzung gilt auch für den Fall, dass der Versicherte in einem Jahr an mehreren Verträgen im Sinne des Absatz 3 Satz 1 teilnimmt.
  
- III. Die mhplus führt ein Verzeichnis über die integrierten Versorgungsformen nach § 140 SGB V, für die – bei einer Teilnahme der Versicherten – eine Ermäßigung der Zuzahlungen gewährt wird. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer und den Ort der Durchführung der integrierten Versorgung sowie den Umfang der Reduzierung. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Die mhplus stellt dem Versicherten auf Wunsch Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung. Das Verzeichnis liegt als Anlage der Satzung bei.

## § 18a Modellvorhaben Akupunktur

Die mhplus beteiligt sich an dem vom Bundesverband der Betriebskrankenkassen auf der Basis des Beschlusses des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 16.10.2000 mit der Ruhr-Universität Bochum, Abteilung für medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie, am 23.05.2001 vertraglich vereinbarten Modellvorhaben zur Akupunktur.

Das Modellvorhaben umfasst die Indikationen:

- chronische Kopfschmerzen
- chronische Lendenwirbelsäulen-Schmerzen und
- chronische Schmerzen bei empfindlichen Gelenkerkrankungen-  
Osteoarthritis

Das Modellvorhaben hat zum Ziel, die Akupunktur wissenschaftlich zu bewerten und zu klären, ob die Bedingungen des Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit als Voraussetzungen für eine spätere Einführung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sind.

Ausgestaltung des Modellvorhabens:

Hinsichtlich:

- des Studiendesigns
- der Voraussetzungen für die Versicherten zur Teilnahme
- der Auswertung des Modellvorhabens

gelten die im Vertrag des BKK Bundesverbandes mit der Ruhr-Universität Bochum,

Abteilung für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie, am 23.05.2001 festgelegten Regelungen.

Das Modellvorhaben beginnt am 01.04.2001. Es endet mit Wirksamwerden eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses, die vom Modellvorhaben erfassten Akupunkturbehandlungen in die Anlage A oder B der BUB-Richtlinien aufzunehmen, spätestens am 31.03.2009.

**§ 18b gestrichen**

## § 18c Modellvorhaben DMP

Die mhplus führt folgende Modellvorhaben zur Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen durch:

- Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
- Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs

Inhalt und Ausgestaltung der Modellvorhaben ergeben sich aus dem strukturierten Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung. Die für die Durchführung relevanten Regionen sind in einer Anlage aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung ergänzt wird.

Das Modellvorhaben beginnt mit dem Tag der Wirksamkeit der Programmmzulassung für die Versicherten der ehemaligen mhplus Betriebskrankenkasse am 19.09.2003, im Übrigen frühestens jedoch am 01.01.2006 und endet am 31.12.2010.

## § 19 Primärprävention

I. Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und insbesondere als Beitrag zur Vermeidung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die mhplus auf Basis des von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich beschlossenen Leitfadens „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21.06.2000“ in der Fassung vom 10.02.2006 Leistungen zur primären Prävention nach dem Setting-Ansatz und/oder nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

2. Ernährung:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung (Kurs zur ausgewogenen Ernährung)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht (Gewichtsreduktions-Kurs)

3. Stressreduktion/Entspannung:
  - Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken (Stressreduktionstraining)
  - Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz (Stressreduktionskurs)
  
4. Genuss- und Suchtmittelkonsum:
  - Maßnahmen zur Reduktion des Genuss- und Suchtmittelmissbrauchs (Kurs zur Nikotin-Entwöhnung, Kurs zur Alkoholreduktion, Kurs zum verantwortungsvollen Umgang mit Medikamenten, Kurs zur Prävention des Drogenmissbrauchs)

- II. Leistungen, die von der mhplus selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o.g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v.H. der entstandenen Kosten, max. aber 220,00 € je Maßnahme gewährt. Soweit die Belastungsgrenze nach § 62 Absatz 1 Satz 2 SGB V überschritten wurde, erhöht sich dieser Vorschuss auf 100 v.H. der entstandenen Kosten maximal aber 220,00 € je Maßnahme. Zuschussfähig ist je eine der Maßnahmen nach Absatz I a), b), c) und d) je Versicherten im Kalenderjahr.

- III. Die mhplus führt den Arbeitsschutz ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gemäß § 20 Absatz 2 SGB V durch. Hierbei führt die mhplus insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen des Bewegungsapparats
- Maßnahmen zur Einführung bzw. Förderung gesundheitsgerechter betrieblicher Gemeinschaftsverpflegung
- Maßnahmen zur Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz
- Maßnahmen zur Förderung gesundheitsgerechter Mitarbeiterführung
- Maßnahmen zur Alkoholreduktion im Betrieb bzw. zur Herstellung von „Null Promille am Arbeitsplatz“

## § 20 Hausarztzentrierte Versorgung

- I. Die mhplus führt zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung ihrer Versicherten hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten und Medizinischen Versorgungszentren durch. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
  
- II. Die teilnehmenden Versicherten verpflichten sich schriftlich, ambulante fachärztliche Leistungen nur auf Überweisung des von Ihnen aus dem Kreis der in Abs. 1 genannten Leistungserbringern gewählten Hausarztes in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich Fachärzte für Gynäkologie, Augenärzte und die Inanspruchnahme genehmigter psychotherapeutischer Behandlung. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag des Eingangs der Einschreibungserklärung bei der mhplus. Der Versicherte ist an diese Verpflichtung und an die Wahl seines Hausarztes ein Jahr gebunden; er soll den gewählten Hausarzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnungswechsel, Praxisschließung oder Störung des Vertrauensverhältnisses) wechseln. Eine Kündigung der Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 kann frühestens vier Wochen vor Ablauf des ersten Jahres erfolgen. Danach ist sie mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der mhplus schriftlich zu erklären.
  
- III. Die mhplus führt ein Verzeichnis über die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V. Das Verzeichnis erhält Angaben über die Leistungsinhalte, die besonderen Voraussetzungen nach Abs. 2 für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer und den Ort der Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzuse-

hen. Die mhplus stellt den teilnehmenden Versicherten das Verzeichnis der teilnehmenden Hausärzte zur Verfügung.

- IV. Versicherten, die an einer hausarztzentrierten Versorgung nach Absatz 1 teilnehmen, ermäßigt die mhplus entsprechend § 65a Abs. 2 SGB V für die Dauer der Teilnahme die nach § 28 Abs. 4 SGB V geleisteten Zuzahlungen um maximal 40,00 € im Jahr. Voraussetzung ist, dass diese Zuzahlungen aufgrund der Inanspruchnahme des nach Absatz 1 gewählten Hausarztes geleistet worden sind. Eine Erstattung der für das Kalenderjahr nach den Sätzen 1 und 2 geleisteten Zuzahlungen ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Quittungen zu beantragen. Die §§ 61 und 62 SGB V bleiben davon unberührt.

## § 21 Krankengeld für freiwillige Mitglieder

- I. Für freiwillige Mitglieder, die selbständig tätig sind oder nicht oder nur geringfügig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen.
- II. Für freiwillige Mitglieder, die nicht nur geringfügig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, entsteht der Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.
- III. Für freiwillig versicherte, nicht nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht, besteht der Anspruch auf Krankengeld auch dann, wenn die Krankenhausbehandlung oder die stationäre Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung innerhalb eines Monats nach dem Ende des Entgeltanspruchs beginnt und der Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb dieses Zeitraums liegt. Im Falle, dass der fehlende Anspruch auf Arbeitsentgelt auf einem rechtmäßigen Arbeitskampf beruht, bleibt der Anspruch auf Krankengeld bis zu dessen Beendigung erhalten.



## **§ 22 Kooperation mit der PKV**

Die mhplus vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.



**§ 23 Aufsicht**

Die Aufsicht über die mhplus führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.



## **§ 24 Mitgliedschaft zum Landesverband**

Die mhplus gehört dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.



## **§ 25 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der mhplus erfolgen durch Aushang in den Geschäftsstellen der mhplus und im Internet unter [www.mhplus.de](http://www.mhplus.de). Die Aushangfrist beträgt 1 Woche. Der Aushangtag, die Frist und der Abnahmetag sind gut sichtbar auf dem Aushang zu vermerken. Im Übrigen erfolgt eine nachrichtliche Kurzmitteilung in der Mitgliederzeitschrift "mhplusdu".

**§ 26      Ausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich  
der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)**

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung.

## Artikel II

### **In-Kraft-Treten**

- I. Die Verwaltungsräte der mhplus BKK, der BKK TE KA DE – FGF und der BKK Conzelmann haben diese Satzung im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die Satzung wurde vom BVA als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30.11.2005, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/05 und vom 20.01.2006, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/05 in der vorliegenden Form mit Wirkung zum 01.01.2006 genehmigt. Die Satzung wurde zuletzt am 22.06.2006 mit dem 4. und 5. Satzungsantrag durch den Verwaltungsrat der mhplus geändert und mit Bescheiden des BVA vom 10.08.2006 (4. Satzungsantrag) und 14.08.2006 (15. Satzungsantrag, jeweils AZ II3 – 59129.0 – 2766/05 genehmigt.
  
- II. Die durch den 2. Satzungsantrag erfolgten Änderungen zu § 26 und der Anlage zu § 26 treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA vom 25.01.2006 – AZ II3-59129.0 2766/05.
  
- III. Die mit dem 1. Satzungsantrag beschlossene Satzungsregelung zu § 2 und die Satzungsregelung zu § 17d treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die ebenfalls durch den 1. Satzungsantrag beschlossenen Satzungsänderungen zu § 3 und zu § 25 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA vom 18.04.2006 – AZ II3-59129.0-2766/05.
  
- IV. Die Satzungsänderungen zu § 9, 13, 17b und 20 (3. Satzungsantrag), beschlossen im schriftlichen Verfahren im April 2006 treten am Tag nach ihrer Be-

kanntmachung in Kraft. Genehmigt mit Bescheid vom 20.07.2006 – AZ II 3 – 59129.0 – 2766/2005.

- V. Die Satzungsänderung zu § 13, beschlossen am 22.06.2006 durch den 4. Satzungsnachtrag, genehmigt mit Bescheid vom 14.08.2006 – AZ II 3 – 59129.0 – 2766/05 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- VI. Die Satzungsänderung zur Anlage zu § 26, beschlossen am 22.06.2006 durch den 5. Satzungsnachtrag tritt zum 01.09.2006 in Kraft.
  
- VII. Die mit dem 6. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren beschlossenen Satzungsregelungen zu §§ 1, 13, 17b und 19 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die gleichfalls mit dem 6. Satzungsnachtrag im Rahmen des schriftlichen Verfahrens beschlossene Satzungsregelung zu § 17d tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die ebenfalls im 6. Satzungsnachtrag beschlossene Satzungsänderung zu § 18c tritt jeweils mit Wirksamkeit der Programmzulassung in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA vom vom 14. Dezember 2006, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/2005.
  
- VIII. Die mit dem 9. Satzungsnachtrag vom Verwaltungsrat beschlossene Satzungsänderung zu § 15 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA vom 27.12.2006, AZ: II3-59129.0 – 2766/2006.
  
- IX. Die mit dem 7. Satzungsnachtrag in der Verwaltungsratssitzung vom 07.12.2006 beschlossene Satzungsänderung zu § 8 tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.12.2006, AZ: II3-59129.0-2766/2005.

- X. Die Satzungsänderung zur Anlage zu § 26 (8. Satzungsantrag), ebenfalls beschlossen in der Verwaltungsratssitzung vom 07.12.2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Genehmigt mit Bescheid des BVA vom 27.12.2006, AZ: II3-59129.0 – 2766/2005.

Ludwigsburg, den 29.12.2006

---

Winfried Baumgärtner  
Vorstand